

§ 23 SVSG Zusammensetzung der Verwaltungskörper

SVSG - Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Versicherungsvertreter/inne/n.
2. (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 1. 1. den Mitgliedern des Verwaltungsrates,
 2. 2. den Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse,
 3. 3. drei Senior/inn/envertreter/inne/n, die vom Österreichischen Seniorenrat zu entsenden sind,
 4. 4. drei Behindertenvertreter/inne/n, von denen je einer/eine vom ÖZIV Bundesverband, vom Österreichischen Behindertenrat sowie vom Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich zu entsenden ist,
 5. 5. zehn weiteren Versicherungsvertreter/inne/n.Die Versicherungsvertreter/innen nach den Z 1 und 2 sind in der Hauptversammlung auf die Zahl der Versicherungsvertreter/innen jener Gruppe anzurechnen, der sie im Verwaltungsrat bzw. in den Landesstellenausschüssen angehören.
3. (3) Die Landesstellenausschüsse für die vier Bundesländer mit der größten Anzahl an versicherten Personen nach dem GSVG, FSVG und BSVG bestehen aus sechs Versicherungsvertreter/inne/n, die übrigen Landesstellenausschüsse bestehen jeweils aus drei Versicherungsvertreter/inne/n.

In Kraft seit 29.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at